

RS Vwgh 2002/2/14 99/18/0406

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §23;

ZustG §25;

ZustG §8 Abs2;

Rechtssatz

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 25 des ZustG stellt eine besondere Form der Zustellung dar, die nicht als Teil einer Zustellung nach § 23 legit angesehen werden oder eine solche ersetzen kann (Hinweis E 11. Juli 2001, 2000/03/0259). Daher ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des§ 8 Abs. 2 ZustG die Zustellung des angefochtenen Bescheides durch Anschlag gem § 25 ZustG jedenfalls unzulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999180406.X01

Im RIS seit

23.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at